Vertrag

Nr.: 441-FR-00\_ *(Nummer)*-20\_\_ *(Jahr)*

betreffend

forstlicher Investitionskredit über \_\_\_ Franken für die Anschaffung eines Forsttraktors \_\_\_ *(Marke und Modell)*

zwischen

dem Staat Freiburg

vertreten durch

die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft *(entsprechend Zeichnungsberechtigung)*
das Amt für Wald und Natur
Postfach 155
1762 Givisiez als Darlehensgeber

und

Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)*
\_\_\_ *(Adresse)*
\_\_\_ *(PLZ)* \_\_\_ *(Gemeinde)* als Darlehensnehmer

# Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald, Artikel 40

Waldverordnung vom 30. November 1992, Artikel 60 bis 64

Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit, Bundesamt für Umwelt (BAFU), März 2019

Beschluss des Staatsrates vom 20. November 1995 zur Schaffung eines Fonds für forstliche Investitionskredite

Kantonale Weisung vom 2\_\_\_\_\_ *(Datum)* Fonds für forstliche Investitionskredite (FFI)

# Bedingungen

**Betrag**

1. Gestützt auf das Gesuch vom \_\_\_ *(Datum)* wird dem Darlehensnehmer ein zinsloser forstlicher Investitionskredit über \_\_\_ Franken gewährt für *(zum Beispiel: die Anschaffung eines Forsttraktors)*.

**Auszahlung**

1. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Vertrags und nach Verfügbarkeit der liquiden Mittel.

Der Betrag wird überwiesen, nachdem der Darlehensnehmer folgende Dokumente vorgewiesen hat:

- Lieferbestätigung des Traktors,

- Konformitätserklärung gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen,

- Bestätigung, dass eine Betriebsanleitung in der Sprache des Benutzers vorhanden ist, gemäss Anhang I (Kap. 1.7.4) der Richtlinie 2006/42/EG.

Um die nötige Liquidität zu gewährleisten, wird das Darlehen nach Eingang der Lieferbestätigung des Traktors ausbezahlt; der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die beglichene Rechnung einzureichen, sobald die Zahlung erfolgt ist.

Die Auszahlung erfolgt auf Konto Nr. CH\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_ (IBAN) der Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)* bei der Bank \_\_\_*(Name, Ort)*.

*oder* Das gewährte Darlehen wird dem Kontokorrent der Gemeinde \_\_\_ *(Name)* bei der Finanzverwaltung gutgeschrieben.

**Rückzahlung**

1. Die Rückzahlung erfolgt in \_ *(Anzahl Raten, grundsätzlich 8 für einen Forsttraktor)* jährlichen Raten zu je \_\_\_ Franken, bis spätestens Ende Juni 20\_\_.

Es ist dem Darlehensnehmer freigestellt, das Darlehen jederzeit und ohne vorgängige Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

1. Rückzahlungen und allfällige Zinskosten werden basierend auf der jährlichen Rechnungsstellung des Amts für Wald und Natur entrichtet, erstmals per 30. Juni 20\_\_.

Die Mindesthöhe der jährlichen Rückzahlungsraten wird vom Amt für Wald und Natur entsprechend den erfolgten Aus- und Rückzahlungen und im Verhältnis zu den verbleibenden Vertragsjahren festgesetzt.

Die Abzahlung des Darlehens erfolgt jedes Jahr am 30. Juni durch Überweisung auf das Kontokorrent der Finanzverwaltung Nr. CH88 0076 8011 6076 0010 6 bei der Freiburger Kantonalbank.

*oder* Die Rückzahlungen erfolgen jedes Jahr jeweils per 30. Juni durch eine Belastungsschrift des Kontokorrents der Gemeinde\_\_\_ (Name) durch die Finanzverwaltung.

1. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
2. Sollte der Darlehensnehmer zahlungsunfähig sein, wird der mit dem gewährten Darlehen erworbene Traktor entsprechend seinem Wert zu Staatseigentum.
3. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers während der Vertragsdauer, so dass ihm eine erhöhte Eigenleistung zugemutet werden kann, kann der Darlehensgeber die Rückzahlungsfrist verkürzen oder einen angemessenen Zinssatz festlegen.
4. Sind die Bedingungen gemäss Artikel 60 WaV nicht mehr erfüllt oder verbessert sich die finanzielle Situation des Darlehensnehmers derart, dass eine Rückzahlung des Darlehens erwartet werden kann, kann der Darlehensgeber das Darlehen innert einer Frist von drei Monaten kündigen.

**Einsatz von Maschinen, Werkzeugen und Fahrzeugen**

1. Wird der mit dem Darlehen erworbene Traktor systematisch oder in erheblichem Masse für nicht-forstwirtschaftliche Zwecke genutzt oder in einer Weise, die mit den wirtschaftlichen Regeln unvereinbar ist, wird er unzureichend gepflegt, verkauft oder ersetzt, hat der Darlehensnehmer den Darlehensgeber zu informieren. Der Darlehensgeber kann, vorbehaltlich einer dreimonatigen Abzugsperiode, die Rückzahlung des Darlehenssaldos verlangen.

Wird der mit dem Darlehen erworbene Traktor vor dem Rückzahlungsjahr der letzten Darlehensrate gebrauchsunfähig, ist der Kreditsaldo vollumfänglich zurückzuzahlen.

1. Der Verkauf des mit dem Darlehen erworbenen Traktors bedarf der vorherigen Zustimmung des Darlehensgebers.

**Gebühr**

Das Amt für Wald und Natur stellt dem Darlehensnehmer eine Gebühr von 800 Franken in Rechnung.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren erstellt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

**Für den Darlehensgeber:**

Amt für Wald und Natur (< 50 000 Franken), Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ab 50 000 Franken) oder Staatsrat (über 500 000 Franken)

Dominique Schaller

Amtsvorsteher

Givisiez, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Für den Darlehensnehmer:**

Revierkörperschaft \_\_\_ *(Name)*

\_\_\_ *(Vorname)* \_\_\_ *(Name)* \_\_\_ *(Vorname)* \_\_\_ *(Name) doppelte Unterschrift gemäss Statuten*

Präsident \_\_\_ *(Funktion)*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Kopie**

—

WNA, Leiter/innen der Forstkreise

WNA, Buchhaltung für das Erheben der Gebühr

Finanzverwaltung